

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten (IDW ERS BFA 2 n.F.)

Stand: 25.10.2024¹

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten verabschiedet.

Die Neufassung erfolgte mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, aktuelle Entwicklungen sowie zur Herstellung der inhaltlichen Konsistenz zu IDW RH HFA 1.1014 (Stand 26.10.2021).

Der Entwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Im Einklang mit IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201 n.F.) (Stand: 28.09.2022) kann der Entwurf im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und des beruflichen Ermessens des Abschlussprüfers berücksichtigt werden, soweit er geltenden IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung nicht entgegensteht. Der BFA hat eine solche Empfehlung ausgesprochen.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 30.04.2025 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Begriff des Finanzinstruments i.S. der §§ 340c und 340e HGB	3
3.	Zuordnung zum Handelsbestand.....	4
4.	Umwidmung in den bzw. aus dem Handelsbestand	6
5.	Bewertung.....	7
	5.1. Beizulegender Zeitwert.....	7

¹ Verabschiedet vom Bankenfachausschuss (BFA) am 03.03.2010. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 11.03.2010. Inhaltliche Änderungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen, aktuellen Entwicklungen sowie zur Anpassung an den überarbeiteten IDW RH HFA 1.014 vorbereitet durch den Arbeitskreis „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Instituten“; verabschiedet als Entwurf vom BFA am 25.10.2024 und billigende Kenntnisnahme durch den Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) am 08.11.2024.

5.2.	Risikoabschlag	11
5.3.	Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB	12
6.	Ausweis.....	14
6.1.	Ausweis in der Bilanz	14
6.2.	Nettoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	14
6.3.	Bruttoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmter Institute	16
7.	Anhangangaben.....	16
7.1.	Angaben nach § 285 Nr. 20 HGB.....	16
7.2.	Angaben nach § 35 RechKredV	16
7.3.	Angaben nach § 34 RechKredV	18
8.	Übergangsregelungen.....	18

1. Vorbemerkungen

- § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB schreibt für Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute sowie Wertpapierinstitute (im Folgenden: Institute) vor, dass Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten sind. Dabei ist nach § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB eine Umgliederung² in den Handelsbestand ausgeschlossen. Eine Umwidmung aus dem Handelsbestand (in die Liquiditätsreserve oder den Anlagebestand) ist nach § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB nur möglich, wenn außergewöhnliche Umstände, insb. schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit der Finanzinstrumente, zu einer Aufgabe der Handelsabsicht durch das Institut führen. § 340e Abs. 3 Satz 4 HGB stellt darüber hinaus klar, dass Finanzinstrumente des Handelsbestands nachträglich als Sicherungsinstrumente in eine Bewertungseinheit i.S. des § 254 HGB einbezogen werden können; sie sind bei Beendigung der Bewertungseinheit wieder in den Handelsbestand umzugliedern.
- Mit § 340e Abs. 4 HGB wird neben dem Risikoabschlag im Rahmen der Zeitwertbewertung zusätzlich eine faktische Ausschüttungssperre bzgl. der Nettoerträge des Handelsbestands eingeführt, indem einem gesonderten Bestand des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB in jedem Jahr ein bestimmter Anteil der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen ist.
- In dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* werden Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Zuordnung und der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands sowie deren Umwidmung bei Instituten nach den Vorschriften des § 340e Abs. 3 und 4 HGB adressiert. Ferner werden Fragen zum Ausweis der aus diesen Finanzinstrumenten resultierenden Aufwendungen und Erträge sowie zu den geforderten Anhangangaben nach dem HGB sowie der RechKredV angesprochen.
- Nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist die bilanzielle Behandlung von erworbenen eigenen Anteilen durch Institute. Der Rückerwerb sowie die Wiederveräußerung eigener Anteile sind auf der Passivseite offen vom Eigenkapital abzusetzen (§ 340a Abs. 1 i.V.m. § 272 Abs. 1a und 1b HGB).

² Im Gesetz findet der Begriff „Umgliederung“ Verwendung. Im Folgenden wird auch der gebräuchlichere Begriff „Umwidmung“ verwendet, der als Synonym zum Begriff „Umgliederung“ zu verstehen ist.

- 4a Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ersetzt die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2) i.d.F. vom 03.03.2010*. Die Neufassung ist erstmals anzuwenden für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen.³

2. Begriff des Finanzinstruments i.S. der §§ 340c und 340e HGB

- 5 Das HGB enthält keine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ i.S. der §§ 340c und 340e HGB. Für Zwecke der §§ 340c und 340e HGB sind Finanzinstrumente alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.^{4,5}
- 6 Zu den Finanzinstrumenten zählen auch Derivate. Ein Derivat ist
- ein Vertragsverhältnis,
 - dessen Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjekts – z.B. eines Zinssatzes, Wechselkurses, Rohstoffpreises, Preis- oder Zinsindex, der Bonität, eines Kreditindex oder einer anderen Variablen – reagiert,
 - bei dem Anschaffungskosten nicht oder nur in sehr geringem Umfang anfallen und
 - das erst in der Zukunft erfüllt wird.
- 7 Die Klassifizierung einer Vereinbarung als Derivat ist im Einzelfall ggf. anhand ihres wirtschaftlichen Gehalts vorzunehmen. Hierzu müssen die zu beurteilenden Vereinbarungen eine hohe Ähnlichkeit (insb. vergleichbare Chancen und Risiken) zu Finanzinstrumenten aufweisen.
- 8 Als derivative Finanzinstrumente gelten auch solche Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren (Warentermin- und -optionsgeschäfte), bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckwidmung von Anfang an bestand, nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt. Warentermingeschäfte, die für die eine der Vertragsparteien keine Barabgeltungsmöglichkeit vorsehen, d.h. deren Erfüllung durch physische Lieferung des Basisobjekts erfolgt, sind demgegenüber keine (derivativen) Finanzinstrumente im Anwendungsbereich der Regelungen für den Handelsbestand von Instituten.⁶

³ Eine frühere Anwendung dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist zulässig, sofern die darin enthaltenen Grundsätze vollständig beachtet werden.

⁴ Vgl. Abgrenzung in § 1a Abs. 3 KWG (2013) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 50 Buchstabe a) VO (EU) 575/2013, die sich an die Abgrenzung nach IAS 32.11 anlehnen.

⁵ Abweichend von § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 9 und 10 KWG fallen Emissionszertifikate sowie Kryptowerte nicht unter den hier verwendeten Begriff des Finanzinstruments.

⁶ Vgl. Voraussetzungen des § 285 Abs. 2 HGB a.F. (2009). Die Begriffsabgrenzung für Zwecke der §§ 340c und 340e HGB weicht insoweit von der Definition der Finanzinstrumente nach § 254 S. 2 HGB ab.

3. Zuordnung zum Handelsbestand

- 9 Welche Finanzinstrumente zum sog. bilanziellen Handelsbestand gehören, wird im Gesetz nicht definiert.

Dem Handelsbestand auf der Aktivseite sind alle originären und derivativen Finanzinstrumente sowie Edelmetalle zuzurechnen, die mit der Absicht einer kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben und veräußert bzw. glattgestellt werden.⁷ Die Weiterveräußerungsabsicht allein stellt kein Kriterium für den Eigenhandel dar. Auch Gegenstände des Handelsbestands können bis zur Endfälligkeit gehalten werden (z.B. Zinsswaps).

Auf der Passivseite sind dem Handelsbestand Verbindlichkeiten zuzuordnen, wenn das Institut die Verbindlichkeiten mit der Absicht zur Erzielung eines Eigenhandelserfolgs eingeht, um sie kurzfristig zurückzuerwerben. Hierzu können auch Verpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen (sog. Short-Positionen) zählen. Darüber hinaus gehören negative Marktwerte von Derivaten dann zum Handelsbestand, wenn die Derivate mit Handelsabsicht abgeschlossen wurden.

Sicherungsgeschäfte sind dann in den Handelsbestand einzubeziehen, wenn durch sie ein Eigenhandelserfolg gesichert, d.h. festgeschrieben, wird bzw. sie dazu dienen, Marktrisiken des Handelsbuchs abzusichern (vgl. BT-Drs. 16/12407 S. 92). Entsprechendes gilt für Geschäfte, durch die Positionen im Handelsbestand glattgezogen werden sollen.⁸

- 10 Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, erforderlichenfalls durch Veräußerung die jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Instituts aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich der Liquiditätsreserve zuzuordnen.
- 11 Für die Zuordnung zum Handelsbestand ist die Zweckbestimmung des Finanzinstruments im Erwerbszeitpunkt maßgeblich. Die im Zugangszeitpunkt vorliegende Handelsabsicht ist bei Geschäftsabschluss nach den Vorschriften der MaRisk zu dokumentieren. Fehlt es an der Handelsabsicht im Zugangszeitpunkt, kommt eine nachträgliche Einbeziehung in den Handelsbestand aufgrund des Umwidmungsverbots nach § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB nicht in Frage.
- 12 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fordern neben eindeutigen und dokumentierten Kriterien für die Abgrenzung des Handelsbestands von den anderen Beständen eine buchhalterische Trennung der Bestände. Dies ist u.a. erforderlich, um eine eindeutige Identifizierung der Anschaffungskosten, der an den Abschlussstichtagen notwendigen Bewertungen, der Fortschreibung der Buchwerte für die verschiedenen Bestände an Finanzinstrumenten sowie die ordnungsgemäße Ermittlung des nach § 340e Abs. 4 HGB gesondert zu bildenden Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu gewährleisten. Auch die Ermittlung des Höchstbetrags, bis zu dem Institute gemäß § 340f Abs. 1 HGB Vorsorgereserven bilden dürfen, setzt eine eindeutige buchhalterische Trennung voraus.
- 13 Derivate des Handelsbestands sowie als Sicherungsinstrumente für Finanzinstrumente der Liquiditätsreserve bzw. des Anlagebestands oder als sog. Sicherungsinstrumente im Rahmen

⁷ Aus der Begründung zum Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG, vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 95) ergibt sich zudem, dass zum Handelsbestand (Handelsaktiva) diejenigen Finanzinstrumente gehören, die weder zur Liquiditätsreserve (die Kategorie „Liquiditätsreserve“ gibt es nur bei Wertpapieren nach § 340f Abs. 1 und 3 HGB) noch zum Anlagebestand zählen.

⁸ Dementsprechend sind Finanzinstrumente, die das Zinsrisiko des Anlagebuchs absichern sollen, nicht in den Handelsbestand einzubeziehen.

der Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch (Gesamtbanksteuerung, Aktiv-Passivsteuerung) kontrahierte Derivate sind jeweils in der Dokumentation entsprechend zu vermerken.

- 14 Die in Tz. 11 ff. geforderte Dokumentation kann entweder durch eine entsprechende Kennzeichnung des Geschäfts auf dem Händlerticket (ggf. auch in Form eines elektronischen Tickets) oder durch eine eindeutige Zuordnung bspw. zu einem bestimmten Handelsportfolio erfolgen. Die depotmäßige Trennung der Finanzinstrumente des Anlagebestands und der Liquiditätsreserve von denen des Handelsbestands kann ausreichend sein.
- 15 Die Zuordnung zum Handelsbestand erfordert eine Gesamtwürdigung der Steuerung der betreffenden Finanzinstrumente. Diese umfasst u.a. die Absicht des kurzfristigen Wiederverkaufs bei im Eigenbestand gehaltenen oder übernommenen Finanzinstrumenten, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder Schwankungen von Marktkursen, -preisen, -werten oder -zinssätzen kurzfristig zu nutzen, die Erzielung eines Eigenhandelserfolgs sowie die Erzielung oder Festschreibung einer Marge.
- 16 Die nach Artikel 104 der Verordnung (EU) 575/2013 institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in das Handelsbuch können bei Wegfall der Zuordnungsvoraussetzungen oder Vorliegen eines schlüssigen Grundes durch die Institute geändert werden. Soweit der Handelsbestand von diesen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV im Anhang anzugeben (vgl. Tz. 82).
- 17 Werden Finanzinstrumente unmittelbar zur Absicherung von außerhalb des Handels bestehenden Risiken i.S. des § 254 HGB erworben und eingesetzt, liegt in diesem Zusammenhang keine Handelsabsicht vor, d.h. diese Finanzinstrumente sind nicht Bestandteil des Handelsbestands (arg. ex § 340e Abs. 3 Satz 4 HGB). Wird die Sicherungsbeziehung in einer Folgeperiode durch Abgang des Grundgeschäfts aufgelöst, sind die in der Folge anfallenden Aufwendungen und Erträge des Sicherungsinstruments nach den allgemeinen Grundsätzen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.
- 18 Eigenhandelsgeschäfte werden von Instituten im Eigeninteresse mit Handelsabsicht abgeschlossen. Sämtliche Aktivitäten in fremdem Namen scheiden aus dem Bereich der Eigenhandelsgeschäfte aus, weil sie ausschließlich auf Kundenaufträgen und nicht auf einem Eigeninteresse basieren. Ebenso gehören diejenigen Aktivitäten nicht zum Eigenhandel, die zwar im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung durchgeführt werden. Tafelgeschäfte, die für den Eigenbestand erworben oder aus dem Eigenbestand verkauft werden, werden regelmäßig zum Handelsbestand gerechnet. Ob im Gegensatz zu Eigenhandelsgeschäften ein Geschäft im Kundeninteresse durchgeführt wird, entscheidet sich danach, ob der Dienstleistungscharakter gegenüber dem Kunden oder das Eigeninteresse überwiegt. Diese sog. Geschäfte im Kundeninteresse können ebenfalls dem Handel zugeordnet werden, wenn dies im Einklang mit der internen Steuerung steht. Ferner können sog. Aufgabebestände dem Handel zugeordnet werden.
- 19 Ein Institut kann z.B. mit Schuldscheinen, Namensschuldverschreibungen sowie auch mit Buchforderungen (Primär- und Sekundärmarktkredite) Handel betreiben. Diese Posten sind dann dem Handelsbestand zuzuordnen und als Handelsbestände zu bewerten, mit der Folge des entsprechenden Ausweises in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung. Voraussetzung ist, dass die allgemeinen Kriterien für eine Zuordnung zum Handelsbestand

gegeben sind. Nicht zu den handelbaren Krediten gehören grundsätzlich die zu syndizierenden Bestandteile eines Konsortialkredits (Gemeinschaftskredit, § 5 Satz 1 RechKredV), auch wenn diese aufgrund von Marktstörungen nicht sofort weiterplatziert werden können. Steht jedoch die Erzielung eines Eigenhandelserfolgs wie in Tz. 15 definiert im Vordergrund, sind die zu syndizierenden Bestandteile eines Konsortialkredites dem Handelsbestand zuzuordnen.

- 20 Für den seltenen Fall, dass sich der beizulegende Zeitwert von vornherein nicht nach § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB (Marktpreis oder Bewertungsmethode) ermitteln lässt, liegt kein zu Handelszwecken erworbenes Finanzinstrument vor. In diesem Fall ist eine Zeitwertbewertung und damit eine Zuweisung zum Handelsbestand von vornherein ausgeschlossen; die Bewertung hat nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Da die Zuordnung zum Handelsbestand nur im Zugangszeitpunkt erfolgen kann, ist auch für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Zeitwertermittlung möglich geworden ist, eine Behandlung als Finanzinstrument des Handelsbestands ausgeschlossen.
- 21 Bestandteil des (bilanziellen) Handelsbestands sind auch die auf der Aktiv- und der Passivseite nach § 11 Satz 1 RechKredV abzugrenzenden (anteiligen) Zinsen („dirty price“).

4. Umwidmung in den bzw. aus dem Handelsbestand

- 22 Eine Umwidmung vom Anlagebestand bzw. von der Liquiditätsreserve in den Handelsbestand ist nach § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB generell nicht zulässig.
- 23 Eine Umwidmung aus dem Handelsbestand in den Anlagebestand bzw. für Wertpapiere alternativ in die Liquiditätsreserve ist gemäß § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB nur möglich, wenn außergewöhnliche Umstände, insb. schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit, zu einer Aufgabe der Handelsabsicht führen (grundsätzliches Umwidmungsverbot mit Öffnungsklausel). Solche außergewöhnlichen Umstände können insb. grundlegende Marktstörungen sein, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Handelbarkeit der betreffenden Finanzinstrumente führen. Demgegenüber beeinträchtigt ein Preisverfall allein nicht die Handelbarkeit der Finanzinstrumente. Damit sind vor allem Umwidmungen ausgeschlossen, die allein zur Gestaltung bzw. Glättung des Jahresergebnisses, also ausschließlich zur Vermeidung von Abwertungen, vorgenommen werden sollen.
- 24 Es steht der Umwidmung in den Anlagebestand nicht entgegen, wenn die betreffenden Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegt werden oder im Rahmen von Wertpapierleih- bzw. Repo- und anderen Refinanzierungsgeschäften bei der Europäischen Zentralbank eingereicht werden.
- 25 Jede Umwidmung vom Handelsbestand in den Anlagebestand bzw. die Liquiditätsreserve ist zu dokumentieren. Die Umwidmung ist buchhalterisch nachzuvollziehen, indem die umgewidmeten Finanzinstrumente in den entsprechenden Bestand umgebucht werden. Nach der Umwidmung muss eine Ableitung der Bestände an Finanzinstrumenten aus der Buchhaltung möglich sein. Die Umwidmung ist mit dem Buchwert, d.h. dem beizulegenden Zeitwert abzüglich des Risikoabschlags⁹, aus dem letzten Jahresabschluss bzw. mit den Anschaffungskosten des

⁹ Vgl. § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB.

laufenden Jahres vorzunehmen. Die ursprünglichen Anschaffungskosten bleiben von der Umwidmung unberührt. Buchwerte aus Zwischenabschlüssen im Geschäftsjahr, die auf einen Tag nach dem letzten Jahresabschluss aufgestellt werden, sind für die Umwidmung unbeachtlich.

- 26 Finanzinstrumente des Handelsbestands können nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden. Sie sind zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit letztmalig nach den Grundsätzen für den Handelsbestand zu bewerten.¹⁰ Bei Beendigung der Bewertungseinheit sind sie wieder in den Handelsbestand umzugliedern (§ 340e Abs. 3 Satz 4 HGB).
- 27 Werden Finanzinstrumente unmittelbar zur Absicherung von Risiken i.S. des § 254 HGB erworben und eingesetzt, liegt in diesem Zusammenhang keine Handelsabsicht vor, d.h. diese Finanzinstrumente sind nicht Bestandteil des Handelsbestands (vgl. Tz. 17). Die Umwidmung dieser unmittelbar zu Sicherungszwecken erworbenen Finanzinstrumente i.S. des § 254 HGB in den Handelsbestand ist – auch nach Auflösung einer Bewertungseinheit – nicht möglich.
- 28 § 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV verlangt, dass Umwidmungen im Anhang begründet werden und über die Auswirkungen berichtet wird, die sich daraus für das Jahresergebnis ergeben (vgl. Tz. 81). Umwidmungen in den (und aus dem) Anlagebestand sind im Anlagespiegel darzustellen. Ferner sind die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV vorzunehmen, sofern nach den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet wird.

5. Bewertung

5.1. Beizulegender Zeitwert

- 29 Die Zugangsbewertung eines Finanzinstruments erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungskosten. Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Kaufpreis auch die Kosten, die erforderlich sind, um den Vermögensgegenstand in einen „betriebsbereiten Zustand“ zu versetzen (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB). So werden den Anschaffungskosten von Finanzinstrumenten grundsätzlich auch die anfallenden Transaktionskosten zur Abwicklung des Kaufs als Anschaffungsnebenkosten zugerechnet. Bei dieser Vorgehensweise wäre c.p. zum Zeitpunkt der erstmaligen Folgebewertung mit dem beizulegenden Zeitwert eine Abschreibung in Höhe der Anschaffungsnebenkosten notwendig. Um derartige Abschreibungen zum nächsten Abschlussstichtag nach dem Erwerb eines Finanzinstruments zu vermeiden, ist es im Rahmen der Zugangsbewertung aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn nur der Kaufpreis selbst angesetzt wird, während die Anschaffungsnebenkosten (z.B. Brokergebühren) unmittelbar aufwandswirksam im Posten „Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands“ gebucht werden. Jegliche sonstige Differenz zwischen dem Zugangswert und dem Wertansatz nach der Folgebewertung ist ebenfalls im Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands erfolgswirksam zu erfassen.
- 30 Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

¹⁰ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) (Stand: 10.06.2011), Tz. 71.

- 31 Obwohl in der Überschrift des § 340e HGB von „Bewertung von Vermögensgegenständen“ die Rede ist, ist davon auszugehen, dass nicht nur Vermögensgegenstände und damit Aktiva des Handelsbestands, sondern auch Passiva des Handelsbestands mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, d.h. dass neben den Derivaten auch die dem Handelsbestand zugeordneten (originären) übrigen Verbindlichkeiten mit deren beizulegendem Zeitwert (unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags) anzusetzen sind.
- 32 Soweit eine Zeitwertbewertung nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB zu erfolgen hat, kann es zu einer Überschreitung der Anschaffungskosten des einzelnen Finanzinstruments kommen. Für Derivate des Handelsbestands wird insoweit der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte durchbrochen. Alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (abzüglich eines Risikoabschlags bzw. – im Falle von Handelspassiva – zuzüglich eines Risikozuschlags) sind im Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands zu erfassen.
- 33 In § 255 Abs. 4 HGB ist für die Folgebewertung geregelt, wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist. Danach ist bei der Ermittlung eine Bewertungshierarchie zu beachten. Es ist zunächst zu unterscheiden, ob zum Bewertungszeitpunkt ein aktiver Markt für das Finanzinstrument vorhanden ist oder nicht:
- Besteht für ein Finanzinstrument ein aktiver Markt, so entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktpreis (§ 255 Abs. 4 Satz 1 HGB).
 - Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich ein Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen (§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB).
 - Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB (Marktwert auf einem aktiven Markt) noch nach § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB (Anwendung einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode bei nicht aktivem Markt) ermitteln, sind die Anschaffungskosten gemäß § 253 Abs. 4 HGB fortzuführen (§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB). Dabei gilt der zuletzt anhand eines Marktwerts auf einem aktiven Markt oder anhand einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode ermittelte beizulegende Zeitwert als Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 4 Satz 4 HGB). § 253 Abs. 4 HGB schreibt vor, dass in diesen Fällen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden ist.
- 34 Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt die Bewertung von Handelsaktiva grundsätzlich zum (niedrigeren) Geld-, von Handelspassiva grundsätzlich zum (höheren) Briefkurs. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine Bewertung sowohl der Handelsaktiva als auch der Handelspassiva zum Mittelkurs zulässig. Das gewählte Verfahren ist einheitlich und stetig anzuwenden und im Anhang zu erläutern. Gemäß § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB ist der Marktpreis ohne Paketz- oder -abschläge maßgeblich.
- 35 Der beizulegende Zeitwert ist im Rahmen der Bewertung und für Angabezwecke mit einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode unter Berücksichtigung aller wertbildenden Faktoren zu ermitteln; dies schließt entsprechende Bewertungsanpassungen ein, wie bspw. hinsichtlich des Kreditrisikos (z.B. allgemein anerkannte Bewertungsanpassungen wie credit value adjustments (CVA) oder debt valuation adjustments (DVA)).
- 36 Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt grundsätzlich die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zugrunde, der zufolge weder die Absicht noch die Notwendigkeit zur Liquidation, zur wesentlichen Einschränkung

des Geschäftsbetriebs oder zum Eingehen von ungünstigen Bedingungen besteht. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist daher nicht der Betrag maßgeblich, den ein Unternehmen aufgrund von erzwungenen Geschäften, zwangsweisen Liquidationen oder durch Notverkäufe erzielen oder bezahlen würde. Gleichwohl spiegelt der beizulegende Zeitwert auch das Ausfallrisiko sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners eines Instruments unter Berücksichtigung von eventuellen Sicherheiten wider.

- 37 Der Marktpreis kann als an einem aktiven Markt notiert angesehen werden, wenn
- er an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde
 - leicht und regelmäßig erhältlich ist und
 - auf aktuellen und regelmäßig sowie in ausreichenden Volumina auftretenden Markttransaktionen
 - zwischen unabhängigen Dritten beruht.¹¹

Diese vier Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit von einem auf einem aktiven Markt ermittelten Marktpreis gesprochen werden kann (*mark-to-market*).

- 38 Ist nur eine der Bedingungen nicht gegeben, scheidet eine Bewertung anhand des Marktpreises nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB aus. In diesem Fall kommt nur eine Bewertung nach § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB (Anwendung einer Bewertungsmethode, *mark-to-model*) oder – in extrem seltenen Ausnahmefällen – nach § 255 Abs. 4 Satz 3 und 4 HGB (fortgeführte Anschaffungskosten) in Betracht.

- 39 Für die Abgrenzung eines aktiven (liquiden) Markts von einem nicht aktiven (illiquiden) Markt enthält das Gesetz keine Definition. Die Abgrenzung ist vielmehr produkt- und marktabhängig unter Berücksichtigung der Gesamtlaufzeit des jeweiligen Finanzinstruments vorzunehmen. Die im Folgenden genannten Kriterien können Indikatoren für das Vorliegen eines nicht (mehr) aktiven Markts sein:

- signifikante Ausweitung der Geld-Brief-Spanne
- signifikanter Rückgang der Handelsvolumina insb. im Verhältnis zu den historisch gehandelten Volumina
- signifikante Preisschwankungen im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- keine laufende Verfügbarkeit von Preisen.

- 40 Vom Vorliegen eines aktiven Marktes kann handelsrechtlich nicht mehr ausgegangen werden, wenn bspw. wegen einer geringen Anzahl umlaufender Aktien im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien nur kleine Volumina gehandelt werden oder in einem engen Markt keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind.

- 41 Nur wenn kein Marktpreis auf einem aktiven Markt ermittelbar ist, kommen zur Feststellung des beizulegenden Zeitwerts allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zur Anwendung (§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB). Diese dienen dazu, den beizulegenden Zeitwert angemessen an den Marktpreis anzunähern, wie er sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte. Denkbar ist bspw. der Vergleich mit dem vereinbarten Marktpreis vergleichbarer Geschäftsvorfälle aus der

¹¹ BT-Drs. 16/10067, S. 61.

jüngeren Vergangenheit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern oder die Verwendung von allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden. Soweit vorhanden, sind bei Anwendung von Bewertungsmethoden aktuelle Marktdaten zu verwenden. Die Verwendung von am Markt beobachtbaren Daten dient der Objektivierung der Bewertung. Im Diskontierungszinssatz muss, insb. in außergewöhnlichen Situationen, auch das (Markt-)Liquiditätsrisiko angemessen abgebildet werden. Die Angemessenheit der verwendeten Methoden ist regelmäßig zu überprüfen.¹²

- 42 Beim Einsatz von Bewertungsmodellen (z.B. *Discounted Cash Flow*-Modelle, Optionspreismodelle) ist darauf zu achten, dass das Bewertungsmodell dem „Marktstandard“ entspricht, d.h. ein Modell angewandt wird, das üblicherweise von Marktteilnehmern genutzt wird, um das betreffende Finanzinstrument zu bewerten. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden, ob das jeweilige Finanzinstrument lineare oder nicht lineare Risiken enthält. Für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit linearen Risiken kommen regelmäßig Barwertmodelle zum Einsatz. Ferner ist zu beachten, dass die Schwankungsbreite der ermittelten Modellwerte je nach Güte des verwendeten Bewertungsmodells und der Schätzunsicherheiten bzgl. der nicht am Markt beobachtbaren Bewertungsparameter unterschiedlich groß sein kann.
- 43 Lässt sich der beizulegende Zeitwert (Marktpreis auf einem aktiven Markt oder unter Anwendung von Bewertungsmethoden ermittelter Wert) ausnahmsweise nicht verlässlich ermitteln, hat die Folgebewertung zu Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB zu erfolgen (vgl. Tz. 33). Von einer nicht verlässlichen Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) ist bspw. auszugehen, wenn innerhalb einer Bandbreite möglicher Werte die Abweichung der Werte voneinander groß und eine Gewichtung der Werte nach Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht möglich ist. Dies kommt jedoch nur in seltenen Fällen vor, wenn keine ausreichenden Informationen vorliegen, die für eine Bewertung erforderlich sind. In diesem Fall ist ggf. der letzte verlässlich ermittelte beizulegende Zeitwert Grundlage für eine dann nach § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) vorzunehmende Bewertung.
- 44 Das Gesetz selbst regelt nicht den Fall, wie nach einem Wechsel von der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zur Bewertung zu Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB) vorzugehen ist, wenn in der Folgezeit ein beizulegender Zeitwert – entweder als Marktpreis oder mittels einer Bewertungsmethode – wieder verlässlich ermittelt werden kann und wie von einer Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB wieder auf die Zeitwertbewertung überzugehen ist. Im Sinne der Bewertungsmethodik des Handelsbestands ist es sachgerecht, in diesen Fällen wieder auf die Bewertung des beizulegenden Zeitwertes zu wechseln und etwaige Differenzen aus der Neubewertung erfolgswirksam zu erfassen.
- 45 Hinsichtlich der Bewertung von Devisen ist danach zu unterscheiden, ob die Devisen dem Handelsbestand oder dem Nicht-Handelsbestand zugeordnet sind. Devisen des Handelsbestands sind als Finanzinstrumente des Handelsbestands unter Anwendung der Spezialnorm des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB, d.h. mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bzw. zuzüglich eines Risikozuschlags, zu bewerten. Devisen des Nicht-Handelsbestands sind hingegen nach Maßgabe der § 340h i.V.m. § 256a HGB umzurechnen bzw. zu

¹² Darüber hinaus ist auch auf eine nach Art und Umfang des betriebenen Geschäftes sachgerechte Umsetzung der Anforderungen des Rundschreibens 05/2023 (BA) – MaRisk (insb. AT 4.3.5) zu achten.

bewerten. Eine solche differenzierte Bewertung erfordert eine strikte Trennung zwischen den beiden Arten von Devisenbeständen.

5.2. Risikoabschlag

- 46 Der Risikoabschlag muss den Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung tragen. Es ist eine adäquate Bewertungsmethode zugrunde zu legen. Die Festlegung hat im Einklang mit der internen Risikosteuerung zu erfolgen.
- 47 Bei der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags wird die Angemessenheit der Berechnungsmethode und der Berechnungsparameter durch die Bankenaufsicht nach den Vorschriften des Artikel 365 Verordnung (EU) 575/2013 beurteilt und überwacht. Dadurch soll eine einheitliche Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowohl für Zwecke der Bilanzierung als auch für Zwecke der Bankaufsicht erreicht werden. Wird der Risikoabschlag auf Basis der internen Risikosteuerung gemäß bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren ermittelt, steht seiner Anerkennung nichts entgegen.
- 48 Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Angemessenheit der Berechnungsmethode und der Berechnungsparameter für die Ermittlung des Risikoabschlags auch durch die Bankenaufsicht nach den aufsichtlichen Vorschriften beurteilt und überwacht wird¹³. Mithin kann hier davon ausgegangen werden, dass ein Risikoabschlag, der unter Berücksichtigung der bankaufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Parameter ermittelt wurde, anerkannt wird.
- 49 In bestimmten Konstellationen kann und wird es zu einem Auseinanderlaufen von Handelsbuch (Verordnung (EU) 575/2013) und Handelsbestand (HGB) kommen. Grundsätzlich sind der Ermittlung des Risikoabschlags der nach handelsrechtlichen Vorgaben abgegrenzte Handelsbestand zugrunde zu legen. Soweit nachgewiesen wird, dass eine Abweichung zwischen Handelsbuch und Handelsbestand nicht wesentlich ist, kann indes auch der auf Basis des Handelsbuchs ermittelte Risikoabschlag im Rahmen der Bewertung nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB Anwendung finden.
- 50 Der Risikoabschlag nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB dient nicht der bilanziellen Abbildung zum Abschlussstichtag erkennbarer Wertbelastungen, die sich bereits im beizulegenden Zeitwert niederschlagen. So reflektiert dieser Abschlag den negativen Effekt aus zukünftigen Wertschwankungsrisiken bis zu deren Realisierung.
- 51 Der VaR kann als eine mögliche Ausprägung des Risikoabschlags nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB angesehen werden. Er entspricht der Höhe nach dem Verlust, der mit einer bestimmten vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Haltedauer in der Zukunft nicht überschritten wird.
- 52 Den Gesetzesmaterialien zum BilMoG ist nicht zu entnehmen, dass für Zwecke der Zeitwertbilanzierung durch die Institute ein eigener VaR (auf der Grundlage der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben) zu berechnen ist. Der Gesetzgeber verlangt vielmehr, dass der Risikoabschlag auf Basis der internen Risikosteuerung ermittelt werden muss. Vor diesem Hintergrund wird es als zulässig erachtet, dass der Risikoabschlag auf alternative Weise ermittelt wird,

¹³ Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 95.

wenn dies mit der praktizierten internen Risikosteuerung übereinstimmt. Die Berechnung auf Basis eines VaR kann somit nicht allein für handelsrechtliche Zwecke verlangt werden. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass für den Fall, dass für Zwecke der Risikosteuerung (freiwillig) ein VaR ermittelt wird, dieser auch für handelsrechtliche Zwecke als Risikoabschlag anzuwenden ist.

- 53 Steuert ein Institut die Risiken des Handelsbestands mittels eines VaR, dessen Berechnungsparameter von denen der Verordnung (EU) 575/2013 nicht nachvollziehbar¹⁴ abweichen, gilt Folgendes: Ist der VaR für Steuerungs Zwecke aufgrund der abweichenden Parameter tendenziell höher als der VaR nach der Verordnung (EU) 575/2013, ist der für Steuerungs Zwecke verwendete höhere VaR auch für Bilanzierungszwecke anzuwenden. Ansonsten ist der VaR nach der Verordnung (EU) 575/2013 maßgeblich.
- 54 Auf Einzelgeschäftsbasis entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung die Vornahme eines Risikoabschlags zur Reduzierung des Ausweises unrealisierter Bewertungsgewinne. Bei einem Portfolio von demselben Risiko unterliegenden Finanzinstrumenten, das auf Basis des beizulegenden Zeitwerts (d.h. mittels *fair value*-Limiten) gesteuert wird, kann es dementsprechend als sachgerecht angesehen werden, wenn sich der Risikoabschlag als Bezugsgröße auf die Differenz zwischen den nicht realisierten Gewinnen und den nicht realisierten Verlusten aller im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente bezieht.
- 55 Für den Fall, dass ein VaR für sämtliche Bestände des Handels – also Aktiva und Passiva – ermittelt wird, ist es im Regelfall nicht möglich, diesen Betrag sachgerecht auf die aktiven bzw. passiven Handelsbestände aufzuteilen. In solchen Fällen kann dieser VaR-Abschlag insgesamt beim größeren der jeweiligen Bestände (dies ist im Regelfall der Handelsbestand der Aktivseite) vorgenommen werden. Im Anhang ist entsprechend zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Der Risikoabschlag für Handelsaktiva ist als Aufwand im Handelsergebnis nach § 340c Abs. 1 HGB zu erfassen. Für Handelspassiva ist anstelle eines Risikoabschlags ein Risikozuschlag vorzunehmen, der ebenfalls als Aufwand im Handelsergebnis zu zeigen ist (vgl. Abschn. 6.2.). Der Risikoab- bzw. -zuschlag ist auch vorzunehmen, wenn dadurch für das Institut ein Jahresfehlbetrag entsteht bzw. ein bestehender Jahresfehlbetrag erhöht wird.

- 56 Das gewählte Verfahren zur Ermittlung des Risikoabschlags unterliegt dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und ist im Anhang zu erläutern (§ 35 Abs. 1 Nr. 6a RechKredV; vgl. Tz. 80).

5.3. Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB

- 57 Neben dem Risikoabschlag sieht das Gesetz in § 340e Abs. 4 HGB ein weiteres Element vor, um dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen. Demzufolge ist in der Bilanz dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB in jedem Geschäftsjahr ein Betrag zuzuführen, der mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands (nach Vornahme des Risikoabschlags, aber vor Veränderung des Sonderpostens i.S. des § 340e Abs. 4 HGB) entspricht, und dort gesondert auszuweisen (§ 340e Abs. 4 Satz 1

¹⁴ Zum Beispiel im Hinblick auf die zugrundeliegende Haltedauer.

HGB). Die jährliche Zuführung zu dem Sonderposten ist der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Nettoertrag des Handelsbestands des jeweiligen Geschäftsjahrs. Die Zuführung hat so lange zu erfolgen, bis der Sonderposten eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands (einschließlich eines Nettoertrags des Handelsbestands des Berichtsjahres) nach VaR-Abschlag erreicht (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 HGB). Unter „Höhe des Sonderpostens“ ist in diesem Zusammenhang allein der Sonderposten i.S. des § 340e Abs. 4 HGB und nicht der gesamte „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu verstehen. Die Zuführung kann nur bei Aufstellung des Jahresabschlusses, grundsätzlich nicht aber bei der Aufstellung eines handelsrechtlichen Zwischenabschlusses erfolgen.¹⁵ In einem Geschäftsjahr kann es nur eine Zuführung zum Sonderposten oder eine Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Abs. 4 HGB geben. Sofern ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr besteht, kann auf eine Zuführung verzichtet werden, soweit ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr bzw. ein Verlustvortrag nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist (§ 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 HGB) und dementsprechend eine Auflösung vorgenommen wird.

- 58 Das Gesetz schreibt nicht vor, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB zu erfassen ist. Diesbezüglich kommt sowohl der Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ als auch der Posten in Betracht, in dem die Zuführungen zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB auszuweisen sind. Es empfiehlt sich indes für die Fälle des § 340e Abs. 4 Nr. 1 und 4 HGB, den Ausweis im Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ vorzunehmen, da die Auflösung des Sonderpostens zum Ausgleich eines Nettoaufwands des Handelsbestands denknotwendigerweise nur im Handelsergebnis gegengebucht werden kann, da sonst der vom Gesetz für diese Fälle vorgeschriebene Ausgleich nicht stattfindet. In den Fällen des § 340e Abs. 4 Nr. 2 und 3 HGB empfiehlt sich demgegenüber ein Ausweis im Posten, in dem auch die Auflösungen des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB ausgewiesen werden. Das gewählte Verfahren ist im Anhang zu erläutern und die Beträge sind anzugeben.
- 59 Bei Instituten, die nicht den „Nettoertrag des Handelsbestands“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen müssen, ist der „Ertrag des Handelsbestands“ mit dem „Aufwand des Handelsbestands“ in einer Nebenrechnung zu saldieren und insoweit, als sich ein „Nettoertrag“ ergibt, hieraus die Zuführung zu ermitteln. Entsprechendes gilt für die Auflösung des Sonderpostens.
- 60 Die Auflösung ist nach § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB nur erlaubt, wenn anstelle der Nettoerträge aus dem Handelsbestand im Rahmen der Bilanzerstellung Nettoaufwendungen vorliegen, also aus dem Handel während des Geschäftsjahres ein Verlust entstanden ist. Diese Auflösungsmöglichkeiten bestehen nur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses, nicht hingegen bei der Aufstellung eines Zwischenabschlusses.
- 61 § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 HGB erlaubt eine Auflösung des gesonderten Bestands des Sonderpostens auch, soweit er 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands überschreitet. Der Gesetzgeber stellt in diesem Fall auf einen Durchschnitt von fünf Jahren mit einer Zuführung von jeweils 10 % ab. Maßgeblich sind nach dem

¹⁵ Auf Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen i.S. des Artikels 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 575/2013 sind nach § 340a Abs. 3 Satz 1 HGB die für den Jahresabschluss geltenden Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

Wortlaut des Gesetzes die letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands, d.h. dass Nettoaufwendungen des Handelsbestands in diese Durchschnittsberechnung nicht mit eingehen dürfen. Damit ist für die zu ermittelnde Grenze der Durchschnitt der letzten fünf Jahre heranzuziehen, für die im Jahresabschluss ein Nettoertrag des Handelsbestands in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurde (vgl. Tz. 56). Unbeachtlich ist dabei, ob dies fünf aufeinander folgende Jahre sind oder ob zwischenzeitlich auch ein Nettoaufwand des Handelsbestands vorgelegen hat.

- 62 Eine Auflösung des Sonderpostens i.S. des § 340e Abs. 4 HGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers ferner dann zulässig, wenn der Handel eingestellt und der Handelsbestand aufgelöst wird. Bei wörtlicher Auslegung der Ausführungen in der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum BilMoG¹⁶ ist bei (völliger) Einstellung des Handels ein Wahlrecht hinsichtlich der Auflösung des Sonderpostens gegeben. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, da nach § 340e Abs. 4 Satz 2 HGB für die Auflösung des Postens ein Wahlrecht normiert ist.

6. Ausweis

6.1. Ausweis in der Bilanz

- 63 In der Bilanz ist ein Aktivposten „6a. Handelsbestand“ sowie ein Passivposten „3a. Handelsbestand“ zum Ausweis der Finanzinstrumente des Handelsbestands vorgesehen. Da weder das HGB noch die RechKredV bzgl. beider Bilanzposten eine Saldierungsvorschrift enthalten, muss zwingend ein Bruttoausweis von Handelsaktiva und Handelspassiva erfolgen (§ 246 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dies gilt insb. für derivative Finanzinstrumente.
- 64 Der gesonderte Ausweis des Sonderpostens nach § 340e Abs. 4 HGB im „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB hat mittels des Davon-Vermerks „davon Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB“ zu erfolgen.

6.2. Nettoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- 65 § 340c Abs. 1 Satz 1 HGB umschreibt die Komponenten des Handelsergebnisses. Als Ertrag oder Aufwand des Handelsbestands ist danach der Unterschiedsbetrag aller Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten des Handelsbestands und dem Handel mit Edelmetallen sowie der zugehörigen Erträge aus Zuschreibungen und Aufwendungen aus Abschreibungen auszuweisen. In dem Posten „Nettoertrag/Nettoaufwand des Handelsbestands“ spiegelt sich das Ergebnis der Eigenhandelsaktivitäten wider.

Infolge der Kodifizierung der Zeitwertbewertung durch das BilMoG gibt es im Handelsbestand keine Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB.

- 66 In das Nettoergebnis des Handelsbestands fließen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Aufwendungen und Erträge ein.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 16/12407, S. 93.

Eigenhandel	Aufwendungen	Erträge
Wertpapiere/Forderungen derivative Finanzinstrumente Devisen Edelmetalle zu Handelszwecken begebene Verbindlichkeiten	Kursverluste (Abgangsverluste) bzw. Bewertungsverluste Risikoabschlag/-aufschlag Provisionsaufwendungen laufende Aufwendungen (Zin- sen etc.), sofern im Einklang mit interner Steuerung	Kursgewinne (Abgangsge- winne) bzw. Bewertungsge- winne Provisionserträge laufende Erträge (Zinsen etc.), sofern im Einklang mit interner Steuerung

- 67 Die RechKredV enthält keine explizite Vorschrift dazu, in welchem Posten die mit den Handelsbeständen korrespondierenden laufenden Erträge bzw. Aufwendungen (Zinsen, Dividenden etc.) in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind. Allerdings regeln die §§ 28 und 29 RechKredV den Ausweis von Zinserträgen und Zinsaufwendungen aus dem Bankgeschäft, indem sie eine bilanzpostenbezogene Zuordnung vorgeben. Übertragen auf die Aktiv- bzw. Passivposten „Handelsbestand“ bedeutet dies, dass die mit dem Handelsbestand korrespondierenden laufenden Erträge bzw. Aufwendungen zum Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands gehören. Hierfür spricht auch die Absicht des Gesetzgebers des BilMoG, durch eine konsequente Orientierung an der internen Steuerung die Transparenz und Aussagefähigkeit der Handelsaktivitäten im Abschluss zu erhöhen.
- 68 Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten, die der Refinanzierung von Handelsaktivitäten dienen, sind im Handelsergebnis auszuweisen, sofern die entsprechenden Verbindlichkeiten auch bilanziell dem Handelsbestand zugeordnet wurden.
- 69 In Bezug auf Aufwendungen, die mittels nachvollziehbarer Schlüsselung als Refinanzierungsaufwendungen der Handelsabteilung lediglich betriebswirtschaftlich aus Gründen der internen Steuerung zugewiesen werden, kann diese Allokation nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung in der externen Rechnungslegung beibehalten werden. Das Vorgehen muss jedoch im Einklang mit der internen Steuerung zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses stehen und im Anhang entsprechend angegeben werden.
- 70 Gemäß § 340c Abs. 1 Satz 1 HGB ist „als Ertrag oder Aufwand des Handelsbestands [...] der Unterschiedsbetrag aller Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten des Handelsbestands und dem Handel mit Edelmetallen sowie der zugehörigen Erträge aus Zuschreibungen und Aufwendungen aus Abschreibungen auszuweisen“. Bei wortgetreuer Auslegung können Geschäfte als ein Synonym für Transaktionen aufgefasst werden. Wird dieser engen Abgrenzung gefolgt, sind nur Provisionen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands oder von Edelmetallen anfallen, zwingend im Handelsergebnis auszuweisen. In diesem Sinne wird es als zulässig erachtet, die laufenden Zinserträge und -aufwendungen, alternativ zu einem Ausweis im Nettoergebnis des Handelsbestands, auch im Zinsergebnis auszuweisen, wenn dies mit der internen Steuerung übereinstimmt. Darüber ist im Anhang zu berichten. Die Methode ist stetig anzuwenden, eine Zuordnung ausschließlich der Zinserträge zum Zinsergebnis ist nicht zulässig.
- 71 Auch in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Zuführung nach § 340e Abs. 4 HGB zum gesonderten Bestand des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB gesondert auszuweisen.

6.3. Bruttoausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmter Institute

- 72 § 340c Abs. 1 HGB ist nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit letztere Skontroführer i.S. des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i.S. des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind (§ 340 Abs. 4 Satz 2 HGB). Gemäß § 340 Abs. 4a Satz 2 HGB ist § 340c Abs. 1 HGB ebenfalls nicht anwendbar auf Wertpapierinstitute, wenn diese Skontroführer i.S. des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind. Die Fußnoten 7 der Formblätter 2 und 3 der RechKredV die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.
- 73 Damit sind anders als bei den übrigen Instituten die Erträge und Aufwendungen aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung brutto auszuweisen. Dies setzt voraus, dass die jeweils erzielten Erträge bzw. Aufwendungen gesondert erfasst werden.

7. Anhangangaben

7.1. Angaben nach § 285 Nr. 20 HGB

- 74 Für Finanzinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, verlangt § 285 Nr. 20 HGB folgende Anhangangaben:
- Die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
 - Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.
- 75 Ausführliche Angaben nach § 285 Nr. 20 Buchst. a HGB sind nur dann erforderlich, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente nicht unmittelbar auf einem eigenen Marktpreis basiert, sondern auf der Anwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In diesem Fall sind die zentralen Annahmen – die wesentlichen objektiv nachvollziehbaren Parameter – anzugeben, die im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmethode Berücksichtigung gefunden haben.
- 76 Nach § 285 Nr. 20 Buchst. b HGB sind Angaben zu Art und Umfang jeder Kategorie der derivativen Finanzinstrumente zu machen. Die Kategorisierung der derivativen Finanzinstrumente hat sich an den dem jeweiligen derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerten bzw. dem abgesicherten Risiko zu orientieren. In Frage kommt bspw. eine Einteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktienbezogene derivative Finanzinstrumente etc.
- 77 Die Angabe des Umfangs erfordert eine Information über den Nominalwert. Zudem sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente in diesem Zusammenhang die wesentlichen Bedingungen anzugeben, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können. Mithin ist Auskunft darüber zu geben, welchen Risiken die jeweilige Kategorie der derivativen Finanzinstrumente ausgesetzt ist.

7.2. Angaben nach § 35 RechKredV

- 78 § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV schreibt eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (Aktivposten Nr. 6a) in

- derivative Finanzinstrumente,
- Forderungen,
- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie
- sonstige Vermögensgegenstände

und eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (Passivposten Nr. 3a) in

- derivative Finanzinstrumente und
- Verbindlichkeiten

vor.

- 79 Da „Forderungen“ in verschiedenen Aktivposten ausgewiesen werden, ist fraglich, ob sie in § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV ergänzend nach den einzelnen Aktivposten Nr. 3 und 4 aufgliedert werden müssen. Eine solche weitere Aufgliederung wird gesetzlich zwar nicht explizit verlangt, ist jedoch zu empfehlen.
- 80 § 35 Abs. 1 Nr. 6a RechKredV verlangt bei Finanzinstrumenten des Handelsbestands die Angabe
- der Methode der Ermittlung des Risikoabschlags nebst
 - den wesentlichen Annahmen, insb. die Haltedauer, der Beobachtungszeitraum und das Konfidenzniveau, sowie
 - des absoluten Betrags des Risikoabschlags.
- 81 § 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV verlangt in den Fällen der Umgliederung von Finanzinstrumenten vom Handelsbestand in den Anlagebestand – jeweils bezogen auf das Berichtsjahr –
- die Gründe für die Umgliederung,
 - den Betrag (Buchwert) der umgegliederten Finanzinstrumente des Handelsbestands und
 - die Auswirkungen der Umgliederung auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie,
 - für den Fall der Umgliederung wegen Aufgabe der Handelsabsicht, die außergewöhnlichen Umstände, die dies rechtfertigen.
- 82 Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV ist anzugeben, ob innerhalb des Geschäftsjahres die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand geändert worden sind und welche Auswirkungen sich daraus auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergeben. Nach Artikel 104 f. der Verordnung (EU) 575/2013 müssen Institute ebenfalls über klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen dem Handelsbuch zuzurechnen sind, verfügen. Zudem sind klar definierte Grundsätze festzulegen, um die außergewöhnlichen Umstände festzustellen, in denen – nach entsprechender Erlaubniserteilung durch die Aufsicht – eine Neueinstufung einer Handelsbuch- bzw. Anlagebuchposition erfolgt. Soweit der Handelsbestand von diesbezüglichen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag im Anhang anzugeben.

7.3. Angaben nach § 34 RechKredV

- 83 Im Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ bzw. „Nettoaufwand des Handelsbestands“ ist der Unterschiedsbetrag der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie der Erträge aus Zuschreibungen und der Aufwendungen aus Abschreibungen bei diesen Vermögensgegenständen auszuweisen (§ 340c Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Aufgliederung dieses aus verrechneten Aufwendungen und Erträgen bestehenden Postens nach geografischen Märkten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RechKredV kann nur erfolgen, soweit sich die verschiedenen Märkte auch in der Organisation der Handelsaktivitäten niederschlagen, z.B. wenn von organisatorisch getrennten, regional zuständigen Auslandsfilialen selbstständig auf den jeweiligen regionalen Märkten gehandelt wird. Bei einem zentralen Handel, der nicht nach Regionen, sondern nach Produkten unterscheidet, entfällt dagegen die Aufgliederung.

8. Übergangsregelungen

- 84 Bei einer erstmaligen Bildung eines Handelsbestands (§§ 340c und 340e HGB) finden die allgemeinen Grundsätze, z.B. hinsichtlich des Ausweises von Vorjahreszahlen, Anwendung. Da gemäß § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB eine Umgliederung in den Handelsbestand ausgeschlossen ist, dürfte nur ein Nullausweis in Frage kommen.
- 85 Die Zuführung gemäß § 340e Abs. 4 Satz 1 HGB zum gesonderten Bestand innerhalb des Sonderpostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i.S. des § 340g HGB erfolgt – im Falle eines Nettoertrags des Handelsbestands – mit erstmaliger Bildung eines Handelsbestands. Im Jahr der Erstanwendung entspricht der Durchschnitt i.S. des § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HGB dem Nettoertrag des Handelsbestands des Geschäftsjahres. Im zweiten Jahr ist der Durchschnitt aus den letzten beiden jährlichen Nettoerträgen des Handelsbestands zu ermitteln etc. Das bedeutet, dass frühestens im fünften Jahr nach der erstmaligen Bildung eines Handelsbestands der Durchschnitt der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands maßgeblich ist.
- 86 Somit ist eine nachträgliche Ermittlung der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands aus den Vorjahren für Zwecke des § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HGB nicht erforderlich.